

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 24. Oktober 1988

Stallikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nr. 3963/1986 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Stallikon am 4. und 11. Dezember 1985 festgesetzte Nutzungsplanung. Die öffentliche Auflage der Landwirtschaftszone erfolgte vom 2. August bis 3. Oktober 1988. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Stallikon erfüllt.

Seitens der Gemeinde sind gegen die Vorlage keine Einwände erhoben worden. Ein Grundeigentümer stellt mit Schreiben vom 3. Oktober das Begehren, über die Grundstücke Kat.-Nrn. 103, 672, 350, 357 und 451 im oberen Weidelaacher sei einstweilen keine Landwirtschaftszone festzusetzen, da er beabsichtige, in diesem Gebiet einen Golfplatz einzurichten. Er wolle zwar der Festsetzung einer Landwirtschaftszone über das fragliche Gebiet nicht schlechthin entgegentreten, sondern nur verhindern, dass eine spätere Umzonung, welche zur Verwirklichung des Golfplatzes notwendig wäre, wegen Unzulässigkeit kurzfristiger Planungsrevisionen abgelehnt würde. Dazu ist zu bemerken, dass eine spätere Aufhebung der Landwirtschaftszone im fraglichen Gebiet jederzeit möglich ist, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Golfplatzes durch die Gemeinde Stallikon geschaffen werden und es sich zeigt, dass die Interessen des Landschaftsschutzes und der Landwirtschaft nicht entgegenstehen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Stallikon werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 24.10.1988 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Oktober 1988
P1/K1

**Für den Auszug:
Amt für Raumplanung**



versandt: 3. Januar 1989